

Amt/Geschäftszeichen: Bauamt	Datum: 10.11.2017
Bearbeiter: Kathrin Klähn	Wahlperiode 2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Tangerhütte	22.05.2018	einstimmig empfohlen	10 0 0
Bauausschuss	09.05.2018	einstimmig empfohlen	7 0 0
Hauptausschuss	23.05.2018	einstimmig beschlossen	10 0 0
Stadtrat	30.05.2018	einstimmig beschlossen	22 0 0

Betreff: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB
hier: vorhabenbezogener Bebauungsplan „NORMA Bismarckstraße“,
in der Ortschaft Tangerhütte

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Tangerhütte beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „NORMA Bismarckstraße“ gemäß § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 12 BauGB in der Stadt Tangerhütte.

Der Flächennutzungsplan der Ortschaft Tangerhütte soll parallel angepasst werden. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Tangerhütte:

Flur 5: 310 tlw. (Bismarckstraße), 394 tlw.

Flur 6: 8, 191, 192, 227, 231, 232, 237, 238, 239, 240, 244/6, 245/6, 246/6, 267, 277 tlw. (Bismarckstraße),

Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes (SO) „Großflächiger Einzelhandel“ gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO.

Ein städtebaulicher Vertrag und bei Notwendigkeit eine Erschließungsvereinbarung ist zwischen der Einheitsgemeinde und dem Vorhabenträger zu schließen. Die Erarbeitung des Bebauungsplanes sowie alle in diesem Zusammenhang anfallende Planungs- und Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

Zudem wird zwischen der Stadt Tangerhütte und dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag abgeschlossen

Der Beschluss über die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2017		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme			

Anlagen:

1. Antrag mit Anlagen
2. Städtebaulicher Vertrag (Entwurf)

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Die Vorhabenträger beabsichtigt die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.200 qm sowie von ergänzenden Sortimenten (Drogerie, Bäcker, Fleischer, Post/Tabak/Lotto) mit einer Verkaufsfläche von zusammen ca. 1.000 qm. Dies verbessert die Versorgungsstruktur in der Innenstadt der Stadt Tangerhütte und erhöht die Kundenfrequenz in der Innenstadt.

Vor der Durchführung des Beteiligungsverfahrens wird der Vorhabenträger beauftragt, die Anfrage nach den Zielen der Raumordnung beim Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt/Referat 24 (MLV LSA) vorzubereiten und gemeinsam mit der Verwaltung der EG Stadt Tangerhütte durchzuführen.